

Geschäftsordnung des Swiss Nanoscience Institute

Das SNI ist ein durch die Universität Basel geführtes Exzellenzzentrum im Bereich der Nanowissenschaft und Nanotechnologie. Es entstand auf Initiative des Kantons Aargau und wird massgeblich durch diesen Kanton mitgetragen. Das SNI ist aktiv in Forschung (Grundlagenforschung und angewandter Forschung) und Lehre und betreibt Wissenstransfer zugunsten der Region Nordwestschweiz. Das SNI fördert gezielt den wissenschaftlichen Austausch im Netzwerk der Forschungsinstitutionen der Nordwestschweiz. Angewandte Forschungsprojekte, sogenannte Argovia-Projekte, dienen dazu, die Forschungsanstrengungen der lokalen Industrie zugänglich zu machen.

Art. 1 Gegenstand der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung (GO) regelt die Organisation, Abläufe, Rechte und Pflichten innerhalb der Organisation Swiss Nanoscience Institute (SNI).

Sie umschreibt die Aufgaben, Organe, Verantwortlichkeiten sowie die Organisation des SNI.

Sie stützt sich auf die universitären Bestimmungen und die Vereinbarung des Kantons Aargau mit der Universität Basel (Vereinbarung).

Art. 2 Organe und Gremien

Das SNI hat folgende Organe:

- der Argovia-Ausschuss des Swiss Nanoscience Institute (Argovia Committee),
- die SNI-Leitung (Board of SNI Directors),

Ferner hat das SNI folgende Gremien:

- die Projektleiter- und Delegiertenversammlung (Assembly of Principle Investigators and Network Delegates),
- die SNI-Versammlung (Annual SNI Meeting),
- die Unterrichtskommission (Teaching Committee Curricula Nanosciences),
- die Versammlung der Doktoranden im SNI (Assembly of SNI PhD Studens),
- das Auswahlkomitee für Argovia-Projekte (Argovia Project Selection Committee),
- die operative Geschäftsleitung des SNI (SNI-Management)
- weitere projektbezogene Gremien

Art. 3 Zuständigkeiten der Organe

3.1 Der Argovia-Ausschuss des SNI (Argovia Committee)

Funktion und Kompetenzen: Der Argovia-Ausschuss des Swiss Nanoscience Institute dient der Universität Basel und dem Kanton Aargau dazu, die Umsetzung ihrer Vereinbarung über den Aufbau und Betrieb eines Center of Excellence for Nanosciences and Nanotechnology gemeinsam zu begleiten. Der Ausschuss entspricht damit dem in Ziff. 5 des Vertrags vorgesehenen Aufsichtsorgan.

Zusammensetzung: Dem Argovia-Ausschuss des Swiss Nanoscience Institute gehören folgende Personen an:

- der/die Vorsteher/-in des Departements für Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau
- ein Mitglied des Rektorats der Universität Basel
- der/die SNI-Direktor/-in.

Zusätzlich werden als Gäste beratend beigezogen:

- der/die Direktionspräsident/-in der Fachhochschule Nordwestschweiz
- der/die Direktor/-in des Paul Scherrer Instituts
- zwei unabhängige Vertreter aus Wissenschaft und Industrie, welche das Forschungs- und Technologiefeld Nanowissenschaften und Nanotechnologie überblicken können.

Sitzungen: Der Argovia-Ausschuss tagt nach Bedarf, in der Regel einmal pro Semester, mindestens einmal pro Jahr. Die Traktandenliste wird durch den/die Direktor/-in des SNI in Absprache mit dem/der Vorsteher/-in des Departement BKS erstellt und vorgängig verschickt. Die Sitzungen werden durch den/die Vorsteher/-in des Departements BKS geleitet und durch den/die Geschäftsführer/-in des SNI protokolliert. Die Mitglieder im Ausschuss können sich vertreten lassen.

Der/die SNI-Direktor/-in berichtet dem Ausschuss namentlich über die Einhaltung der aus Ziff. 4. der Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen, allfällige strategische Neuausrichtungen, wesentliche organisatorische Veränderungen, die Wirkung des Wissens- und Technologietransfer und die Resultate allfällig erfolgter Evaluationen.

Der Argovia-Ausschuss legt die Form des schriftlichen, für die Öffentlichkeit bestimmten Jahresberichts des SNI fest. Der Argovia-Ausschuss kann weitere spezifische Berichtspunkte (Kennziffern) verlangen.

Der Argovia-Ausschuss erlässt die Geschäftsordnung. Er hat zusätzlich ein Anhörungsrecht bei der Wahl des SNI-Direktors / der SNI-Direktorin.

3.2 Die SNI-Leitung (Board of SNI Directors)

Die SNI-Leitung besteht aus mindestens fünf, maximal zehn Mitgliedern, aus denen eine Person als SNI-Direktor/-in und eine weitere als stellvertretende/-r Direktor/-in wirkt, wobei der/die Direktor/-in an der Universität Basel angestellt sein muss. Der SNI-Leitung gehört zusätzlich aber ohne Stimmrecht auch der/die Geschäftsführer/in an.

Die SNI-Leitung setzt sich zusammen aus Mitgliedern, welche die partizipierenden Einheiten innerhalb des SNI in allen Bereichen der Forschung, der Lehre und des Technologietransfers vertreten. Dabei ist eine den Aktivitäten angepasste zweckmässige Verteilung anzustreben. Die Departemente Physik, Chemie und Biologie der Universität Basel sind mit mindestens je einer Person vertreten. Weiter ist das Rektorat durch den/die Vizerektor/-in Forschung und die externen Institutionen (PSI und FHNW) durch mindestens eine Person aus ihren Reihen vertreten.

Der/die SNI-Direktor/-in, resp. der/die Stellvertreter/-in tragen die Hauptverantwortung für die Programme innerhalb des SNI. Dies beinhaltet insbesondere die Verantwortung für alle wissenschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Belange sowie die Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Kontaktpflege zur Industrie sowie eine entsprechende umfassende Berichterstattung.

Die Departemente der Universitäten und der externen Forschungsinstitutionen haben das Recht, neue Mitglieder der SNI-Leitung zu nominieren; dies ist insbesondere dann angezeigt, wenn ein Mitglied ausscheidet. Die SNI-Leitung wählt aus den eingegangenen Vorschlägen das neue Mitglied / die neuen Mitglieder.

Die SNI-Leitung macht einen **Wahlvorschlag** für einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende (SNI-Direktor/-in) und bestimmt einen oder eine Stellvertretende (SNI-Vizedirektor/-in) aus ihrem Kreise. Der SNI-Direktor / die SNI-Direktorin wird durch das Rektorat der Universität Basel gewählt. Vorgängig zur Wahl des Direktors / der Direktorin ist eine Stellungnahme des Argovia-Ausschusses einzuholen.

Die SNI-Leitung wählt den/die Geschäftsführer/-in des SNI aus, der/die an der Universität Basel angestellt ist. Der/die Geschäftsführer/-in leitet die administrativen Geschäfte des SNI.

Den Mitgliedern des Boards kann die Verantwortung in einzelnen Bereichen übertragen werden.

Alle Board Mitglieder sind für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3.3 Aufgaben der SNI-Leitung (Board of SNI Directors)

Die SNI-Leitung vertritt das SNI nach aussen. Insbesondere stellt sie die Kommunikation zwischen dem SNI und den Netzwerkpartnern und deren Organen sicher.

Die SNI-Leitung beschliesst in Absprache mit dem Rektorat der Universität Basel und in Übereinstimmung mit den bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Universität Basel und dem Kanton Aargau die Allokation der durch den Kanton Aargau und der Universität Basel zur Verfügung gestellten Mittel.

Die SNI-Leitung ist für die Führung des SNI verantwortlich.

Die SNI-Leitung entscheidet nach dem Kollegialitätsprinzip. Falls keine Einigkeit erreicht wird, liegt der endgültige Entscheid beim/bei der SNI-Direktor/-in.

Alle Geschäfte, die nicht explizit in dieser Geschäftsordnung geregelt sind, fallen in die Kompetenz der SNI-Leitung.

Die SNI-Leitung legt dem Argovia-Ausschuss einmal pro Jahr Rechenschaft über die Verwendung der Mittel ab.

Die SNI-Leitung sorgt ebenso für die Einhaltung der universitären Bestimmungen.

Die SNI-Leitung tagt bedarfsgerecht in regelmässigen Abständen mindestens einmal pro Quartal. Die Sitzungen werden durch den Geschäftsleiter / die Geschäftsleiterin protokolliert.

Art. 4 Zuständigkeiten der Gremien innerhalb des SNI

4.1 Die Projektleiter- und Delegiertenversammlung (Assembly of Principal Investigators and Network Delegates)

Die Projektleiter sind verantwortlich, die wissenschaftliche Diskussion innerhalb der Projekte anzuregen, den wissenschaftlichen Fortschritt zu überwachen, sowie das Erreichen der formulierten Meilensteine in ihren jeweiligen Projekten zu gewährleisten.

Die Versammlung besteht aus allen Leitern der jeweiligen Projekte, welche ebenfalls Mitglieder im SNI sind. Sie tagt in der Regel einmal pro Jahr und wird durch die SNI-Leitung einberufen. Alternativ kann sie auch im Rahmen des jährlichen „annual meeting“ stattfinden. Eine ausserordentliche Sitzung kann zusätzlich durch die Projektleiter beantragt werden. Dazu müssen sich mindestens vier Projektleitende zusammenschliessen, die in einer begründeten Petition an die SNI-Leitung, resp. an den/die Geschäftsführer/-in die ausserordentliche Sitzung verlangen.

Die Versammlung bestätigt die Mitglieder der SNI-Leitung, Art. 3.2.

4.2 Die SNI-Versammlung (Annual SNI Meeting)

Zur SNI-Versammlung sind alle Mitglieder des SNI eingeladen. Mitglieder des SNI sind Projektleiter (Leiter/-in und Co-Leiter/-in), Doktoranden/-innen im PhD-Programm des SNI sowie bezahlte Mitarbeiter/-innen der Heim- oder Drittinstitutionen, die an SNI-Projekten arbeiten. Dazu gehören insbesondere alle Personen im SNI-Management und in den SNI-Services. Die SNI-Mitglieder sind angehalten, über ihren Fortschritt bei Tagungen zu berichten, welche durch das SNI organisiert werden. Ebenso müssen sie zum Jahresbericht beitragen. Die Details zur Mitgliedschaft im SNI regelt das Reglement zu den Mitgliedern.

Die SNI-Mitglieder stellen den wissenschaftlichen Austausch an der SNI-Versammlung auf höchst möglichem Niveau sicher. Sie präsentieren ihre Projekte in Vorträgen und Postern. Ansonsten hat die allgemeine SNI-Versammlung keine weiteren Rechte und Pflichten.

4.3 Die Unterrichtskommission (Teaching Committee Curricula Nanosciences)

Die Unterrichtskommission ist zuständig für die Belange der Lehre und erarbeitet die Studienordnungen für das Bachelor- und Masterstudium sowie die Wegleitung Nanowissenschaften, in der die Einzelheiten des Studiums geregelt werden. Sie überprüft und erneuert das Lehrangebot, beurteilt und beantragt die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen in Anerkennungsverfahren und bewilligt alle Studienverträge (insbesondere Projekt- und Masterarbeiten), sowie im Einzelfall Ausnahmen vom der Wegleitung.

Die Zuständigkeit und Zusammensetzung ist in der Ordnung für das Bachelorstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel und in der Ordnung für das Masterstudium Nanowissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel geregelt. Die Unterrichtskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wovon mindestens je ein Mitglied aus den Departementen Biozentrum, Chemie, Mathematik und Informatik sowie Physik und aus der Fachgruppe Nanowissenschaften stammen muss.

4.4 Die Versammlung der Doktorierenden im SNI (Assembly of SNI PhD Students)

Der Versammlung der Doktorierenden gehören alle Doktoranden an, die in der SNI-Doktorandenschule sind und durch das SNI finanziert werden. Die Versammlung tagt regelmässig, mindestens einmal pro Jahr. Sie wird durch einen Vertreter/-in der Doktorierenden einberufen und geleitet. Die Versammlung der Doktorierenden wählt diesen Vertreter/Vertreterin. Wiederwahl ist möglich. Der Vertreter / die Vertreterin ist die Ansprechperson für den Leiter / die Leiterin der Doktorandenschule und für das SNI Management.

Im Rahmen der Doktorandenschule sind verschiedene Events geplant, insbesondere eine jährliche Schule, an welcher die gesamte Versammlung der Doktorierenden anwesend sein muss.

4.5 Das Auswahlkomitee für Argovia-Projekte (Argovia Project Selection Committee)

Das Auswahlkomitee für Argovia-Projekte beurteilt und bewertet die eingereichten Argovia-Projekte. Das Komitee macht einen Vorschlag zur Förderung, Teilförderung oder Ablehnung der eingereichten Argovia-Projekte zuhanden der SNI-Leitung. Das Auswahlkomitee unterliegt der Geheimhaltungspflicht.

Die Mitglieder im Auswahlkomitee werden auf Vorschlag von allen beteiligten Parteien durch die SNI-Leitung eingesetzt. Dabei achtet die SNI-Leitung auf eine ausgewogene Zusammensetzung. Insbesondere wird versucht, Abhängigkeiten zu vermeiden, in dem primär Personen berufen werden, die selbst keine Anträge schreiben und deshalb auch ausserhalb der beteiligten Institutionen stehen.

Um eine optimale Abstimmung mit anderen lokalen und nationalen Förderinstrumenten zu erreichen, soll mindestens je ein Mitglied auch Gutachter im Forschungsfonds Aargau, im Hightech Zentrum Aargau, und bei der KTI sein.

Alle Mitglieder im Auswahlkomitee sind für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.6 Die operative Geschäftsleitung des SNI

Die operative Geschäftsleitung des SNI setzt sich zusammen aus dem/der SNI-Direktor/-in, dem/der Geschäftsführer/-in und den Verantwortliche der verschiedenen Resorts

Den administrativen Geschäften steht ein *Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin* vor. Der/die Geschäftsführer/-in ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der administrativen Arbeiten in folgenden Bereichen:

- Kooperation mit der Universitätsverwaltung und den Verwaltungen des gesamten Netzwerkes,
- allgemeine Anlaufstelle, insbesondere für einen umfassenden Informationsaustausch innerhalb des gesamten Programms,
- Anstellungen, Finanzen und Controlling,

- Wissens- und Technologietransfer,
- Kommunikation im allgemeinen, Pressemitteilungen, Outreach und Besucherprogramm,
- Lehre und Weiterbildung.

Für einzelne Ressorts können Verantwortliche benannt werden, die dann dem/der SNI-Direktor/-in unterstellt sind.

Die operative Geschäftsleitung tagt einmal pro Woche. Die Sitzung wird von dem/der SNI-Direktor/-in geleitet, resp. bei seiner/ihrer Abwesenheit vom Geschäftsführer/ von der Geschäftsführerin. Die Sitzung wird protokolliert.

Die wöchentlichen Sitzungen dienen dem Austausch innerhalb der Bereiche SNI-Services, SNI-Management und dem Studiensekretariat der Nanowissenschaften. Es geht primär darum, Aktivitäten in den Bereichen Anstellungen, Weiterbildung, Besuchsprogramme, Outreach, Medienmitteilungen, Druckerzeugnisse wie Newsletter, Jahresberichte, Unterhalt der Webseite, Event-Organisation, Organisation von Seminaren und Workshops möglichst optimal zu koordinieren.

4.7 Weitere Projektbezogene Gremien

Die Projekte im SNI sind interdisziplinär und müssen möglichst gut untereinander resp. miteinander vernetzt werden. Dies unabhängig davon, ob die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum leading house (Universität Basel) oder zum Netzwerk gehören. Dies bedeutet, dass ein Projekt (mehrere) Subprojekte aufweisen kann, die untereinander regelmässig den Kontakt und den wissenschaftlichen Austausch pflegen.

Zwecks Anregung und Aufrechterhaltung dieser wissenschaftlichen Diskussion ist es Aufgabe des/der jeweiligen Projektleiters/-in, regelmässig Meetings anzuberaumen. Die SNI-Leitung kann gegebenenfalls an solchen Meetings teilnehmen, wenn das Projekt das erfordert und der Projektleiter die SNI-Leitung in Absprache mit allen Parteien dafür einlädt.

Art. 5 Nachwuchsförderung und Chancengleichheit

Besonderes Gewicht legt das SNI auf die Ausbildung junger Menschen. Dies geschieht innerhalb des Bachelor- und Masterstudiengangs Nanowissenschaften und bei der Doktorandenausbildung. Im Rahmen des PhD-Programms des SNI werden Ausbildungsaktivitäten wie Sommerschulen, Graduiertenkurse etc. angeboten. Zwecks Förderung der Naturwissenschaften werden Aktivitäten mit Schulen angestrebt. Insbesondere wird bei allen Aktivitäten grosser Wert auf die Chancengleichheit gelegt.

Art. 6 Anstellung von Mitarbeitenden

Die Anstellung von Mitarbeitenden für ein SNI-Projekt erfolgt entweder durch das leading house oder durch die Institution der Projektleiter nach deren jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen und internen Abläufen.

Art. 7 Berichterstattung

Die Projektleiter/-innen erstellen jährlich einen zu veröffentlichen wissenschaftlichen Fortschrittsbericht (scientific report) zuhanden der SNI-Leitung. Sie werden dazu zeitgerecht durch die SNI Geschäftsleitung eingeladen. Neben dem wissenschaftlichen Teil müssen alle Projekte die für den Jahresbericht und insbesondere für die Berichterstattung an den Kanton Aargau erforderlichen Zahlen / Informationen zeitgerecht abliefern.

Die Universität Basel erstellt gegebenenfalls unter Rückgriff auf die Institutionen des Netzwerks einen Finanzbericht zuhanden der SNI-Leitung. Dieser Finanzbericht ist Teil des Reporting der SNI-Leitung gegenüber dem Kanton Aargau; er fliesst auch in den Jahresbericht ein.

Art. 8 Technologietransfer, Eigentumsrechte und Rechte an Forschungsergebnissen

Bei Aktivitäten, die nur in einer bestimmten Institution durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen dieser Institution. Aktivitäten wie Argovia-Projekte, an denen mehrere Parteien mitwirken, müssen vertraglich geregelt werden. Die SNI-Leitung legt zu jedem Argovia-Projekt einen Vertrag auf. Die Eigentumsrechte (IP-Rechte) regelt der Projektleiter in Absprache mit den beteiligten Partnern / Parteien in einem schriftlichem Verwertungsvertrag (accessory agreement).

Art. 9 Publikationen

Es ist sicherzustellen, dass alle an einer Publikation Beteiligten in fairer Weise als Mitautoren und Mitautorinnen genannt sind. Darüber hinaus muss auf allen Publikationen darauf hingewiesen werden, dass sie durch die Unterstützung des SNI ermöglicht wurden. Die Verantwortung dafür liegt bei den jeweiligen Projektleitern. Die SNI-Leitung überprüft die Einhaltung periodisch.

Art. 10 Geheimhaltungspflicht

Alle SNI-Mitglieder unterstehen einer mündlichen und schriftlichen Geheimhaltungspflicht bezüglich neu gewonnenen Erkenntnissen und Know-how, welche nicht bereits Stand der Technik sind. Die entsprechenden Projektleiter sind für die Instruktion ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich.

Sensible Information wird Dritten gegenüber nur nach vorgängiger Rücksprache mit der SNI-Leitung und nach Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen (non-disclosure agreements) weitergegeben.

Art. 11 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung wurde durch den Argovia-Ausschuss in seiner Sitzung vom 4. Juni 2015 genehmigt. Dabei ist das Organigramm, datiert auf den 7. Juni 2015, ein integraler Teil dieser Ordnung. Die Geschäftsordnung tritt per 1. Juli 2015 in Kraft und ersetzt das zuvor bestehende „Geschäftsreglement Argovia-Ausschuss Swiss Nanoscience Institute“ aus dem Jahr 2009.